

Anlage 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle für die Jugendämter des Kreises Musterhausen und der Stadt Musterstadt und der Gemeinde Sonnental:

Fachliche Standards der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle

(Stand 02.06.2003)

1. Grundlagen der Adoptionsvermittlung

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Adoptionsvermittlung ergeben sich aus § 1741 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches, aus dem Adoptionsvermittlungsgesetz und dem SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz.

Im Rahmen des In-Kraft-Tretens des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoptionen ergaben sich zum Teil neue gesetzliche Regelungen als auch Änderungen im Adoptionsvermittlungsgesetz. Eine wesentliche Änderung fand in § 3 Abs. 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes statt: "Die Adoptionsvermittlungsstellen sind mit mindestens zwei Vollzeitkräften oder einer entsprechenden Zahl von Teilzeitkräften zu besetzen; diese Fachkräfte dürfen nicht überwiegend mit vermittlungsfremden Aufgaben befasst sein. Die zentrale Adoptionsvermittlungsstelle des Landesjugendamtes kann Ausnahmen zulassen".

Weitere gesetzliche Grundlagen ergeben sich aus folgenden Gesetzen:

Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens – Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz (AdübAG)

Gesetz über die Wirkungen der Annahme als Kind nach ausländischem Recht - Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG)

Diese Gesetze regeln die Bestimmungen von Adoptionen mit Auslandsberührungen.

1.2 Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung der Bundesarbeitsgemeinschaft, der Landesjugendämter, Auflage 1994

Die Empfehlungen beinhalten alle wesentlichen Arbeitsabläufe, die im Zusammenhang mit der Adoptionsvermittlung stehen.

2. Arbeitsfelder der Adoptionsvermittlung

2.1 Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit findet im Zusammenwirken der Adoptionsvermittlungsstelle und den örtlichen Pflegekinderdiensten der Jugendämter Musterstadt, Sonnental und Kreis Musterhausen statt.

Öffentlichkeitsarbeit geht in Richtung interessierte Bürger und Fachöffentlichkeit (Allgemeiner Sozialer Dienst, Erziehungsberatungsstellen usw.)

Es werden wiederkehrende Informationsveranstaltungen von der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle in Kooperation mit den Jugendämtern Musterstadt und Sonnental angeboten, deren Anzahl nach dem festgestellten Bedarf erfolgen. Die Veranstaltungen richten sich sowohl an Adoptionsbewerber als auch Pflegekindbewerber.

Es wird ein konkretes verbindliches Forum auf Kreisebene, bestehend aus Fachkräften der Adoptionsvermittlungsstelle und des Pflegekinderdienstes eingesetzt, welches sich halbjährlich trifft zum Erfahrungsaustausch, um konkrete Arbeitsabsprachen zu treffen und die Planungen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit zu vollziehen.

2.2 Vorbereitung von Bewerbern

2.21 Die Arbeit mit den Bewerbern setzt nach Rücksendung des Bewerberfragebogens ein. Die darauf folgenden Gespräche sowie die Bewerberschulung und die sich daran anschließenden Reflexionsgespräche werden bei a) klaren Adoptionsbewerbungen vom Kreis Musterhausen, b) bei offenen Bewerbungen vom Kreis Steinfurt und dem örtlich zuständigen Jugendamt, und c) bei klaren Pflegekinderbewerbungen von den örtlich zuständigen Pflegekinderdiensten durchgeführt.

2.22 Eine qualifizierte Bewerbervorbereitung hat eine zentrale Funktion im Bereich der Adoptionsvermittlung.

Im Vorbereitungsprozess geht es insbesondere um die Auseinandersetzung mit der eigenen Person im Hinblick auf die Aufnahme eines Kindes.